

Betrauung
der WestVerkehr GmbH
mit dem Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems auf dem Gebiet des
Kreises Heinsberg

Präambel

Der Kreis Heinsberg betraut die WestVerkehr GmbH (nachfolgend: west) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben mit dem Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems (FVS) auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 *"über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind"* (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – sog. DAWI-Beschluss.

Der Kreis Heinsberg ist als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Gemeinsam mit dem Kreis Düren, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist er Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (im Folgenden: AVV). Über den AVV ist der Kreis Heinsberg seinerseits im Dachzweckverbund Nahverkehr Rheinland (NVR) beteiligt.

Im Januar 2019 hat der NVR ein Konzept für ein flächendeckendes Mobilstationsnetz für sein gesamtes Verbandsgebiet vorgestellt, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Die geplanten Mobilstationen sollen den ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit weiteren Mobilitätsdiensten verknüpfen. Die Mobilstationen sollen mit verschiedenen Ausstattungskomponenten versehen werden, zu den u. a. auch die Einrichtung FVS gehört.

Der Kreis Heinsberg ist der Auffassung, dass durch den Betrieb eines FVS auf seinem Zuständigkeitsgebiet das Wohl seiner Einwohner verbessert wird. Er geht davon aus, dass hierdurch der in der Bevölkerung bestehende Mobilitätsbedarf besser – im Sinne eines breiteren, nachhaltigeren und ökologischeren Angebots – gedeckt wird.

Der Kreis Heinsberg hat in Abstimmung mit den Kommunen Hückelhoven, Erkelenz, Wegberg, Geilenkirchen und Heinsberg entsprechende Standorte für die Errichtung der Infrastruktur für das FVS auf seinem Gebiet identifiziert. Perspektivisch kann ein stufenweiser Ausbau der FVS-Infrastruktur in weiteren Kommunen im Kreis Heinsberg erfolgen .

Vor diesem Hintergrund soll die west mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Betriebs des FVS nach Maßgabe dieser Betrauung betraut werden. Nach derzeitigem Stand soll das FVS zunächst in Kooperation mit einem Auftragnehmer (AN) eingerichtet und für drei Jahre gemeinsam betrieben werden. Im Anschluss plant die west, den Betrieb des FVS vollständig zu übernehmen und über die Zentrale Vertriebsplattform des AVV zu vertreiben. Der AN soll über eine europaweite Ausschreibung der west ermittelt werden. Die west hat eine Prognoserechnung erstellt (**Anlage 2**), die nach erfolgter Ausschreibung durch die Plantrennungsrechnung (§ 5) ersetzt wird.

§ 1 Rechtsverhältnis und Betrauung

- (1) Der Kreis Heinsberg verwaltet gem. § 1 Abs. 1 KrO NRW sein Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und seiner Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Er ist - soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen - nach § 2 Abs. 1 KrO NRW ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf seinem Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.
- (2) Durch die vorliegende Betrauung soll das Mobilitätsangebot mit Blick auf die Verknüpfung mit dem FVS zum Wohle der Allgemeinheit nachhaltig und ökologisch verbessert werden. Der Kreis beabsichtigt durch die Auferlegung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die west, seine Aufgabe zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für die Bevölkerung im Bereich des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit dem Verleihangebot von Fahrrädern und Elektrofahrrädern zu verbinden, um hierdurch den bestehenden Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.
- (3) Die Betrauung der west zur Erbringung der dieser Betrauung zugrunde liegenden „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).

§ 2 Betrautes Unternehmen

- (1) Die west steht zu 98,02 % im Eigentum der NEW Kommunalholding GmbH (NEW KH), während die weiteren 1,98 % ihrer Anteile von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) gehalten werden. An der NEW sind die KWH mit 16,66 %, die Stadt Mönchengladbach - unmittelbar sowie mittelbar über die EWMG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG) - mit 63,3 % und die Stadt Viersen mit 20,04 % beteiligt. Der Kreis hält 50,25 % der Geschäftsanteile der KWH. Aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag der NEW KH verankerten Stimmrechtsbindung besitzt der Kreis gesellschaftsrechtliche Befugnisse, die ihm eine maßgebliche Kontrolle über die west und deren Leistungsangebot vermitteln.
- (2) Gemäß Gesellschaftszweck obliegt der west „die Erbringung von straßen- und schienengebundenen Verkehrsleistungen und von mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge“.

Entsprechend erbringt die west derzeit u.a. straßen- und schienengebundene Verkehrsleistungen und mit diesen im Zusammenhang stehende Dienste im Kreis Heinsberg als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Gegenstand der DAWI

- (1) Der Kreis Heinsberg betraut die west mit dem Aufbau und Betrieb eines FVS zunächst in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg und perspektivisch mit der Option einer Ausweitung des Fahrradverleihsystems auf weitere Kommunen im Kreis Heinsberg (Bedienungsgebiet) nach Maßgabe der **Anlage 1** (Beschreibung Fahrradverleihsystem) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Einzelpflichten:
 - a. Organisation eines ganzjährigen Angebots von Leihfahrrädern und -pedelecs durch Schaffung einer einheitlichen Benutzeroberfläche (Information, Vertrieb) unter Einbindung eines anderen Mobilitätsdienstleisters in Abstimmung mit der AVV GmbH.
 - b. Vorhalten und Betreiben (Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung) der ortsfesten Infrastruktur (Fahrradverleihstationen inkl. Terminals).
 - c. Vorhalten und Betreiben (Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung) der Leihfahrräder und -pedelecs.
 - d. Organisation und Aufrechterhaltung des bedarfsorientierten Betriebs der FVS.

- e. Organisation der Abwicklung aller Miet- und Zahlungsvorgänge mit den Kunden.
 - f. Vorhalten einer Webseite, einer Smartphone-App und eines Callcenters über die eine Registrierung für das FVS, als auch die Anmietung und Rückgabe der Leihfahräder und -pedelecs 24/7 möglich ist.
- (2) Die west darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Unternehmen als Dienstleister, wie auch Kooperationspartner bedienen. Sie trägt für eine nach Maßgabe dieser Betrauung ordnungsgemäße Leistungserstellung durch die Unterauftragnehmer bzw. die Kooperationspartner Sorge. Im Rahmen des Betriebs hält sie die erforderlichen vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Der rechtlichen Status der west bleibt gegenüber den Kunden und Fahrgästen, Aufsichtsbehörden und weiteren Beteiligten von dieser Betrauung unberührt.
- (3) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Betrauung können durch den Kreis Heinsberg während der Laufzeit dieser Betrauung unter Einhaltung und Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen sowie unter Anpassung der Ausgleichsleistungen (insbes. Vorgaben aus Inhousevergabe) fortgeschrieben und angepasst werden.

§ 4 Ausgleichsmechanismus und -parameter

- (1) Die Finanzierung der der west für die Erfüllung der DAWI nach § 3 entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge aus dem FVS und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
- a. Ausgleichsleistungen des Kreises Heinsberg in Form von Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers,
 - b. kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern durch den Kreis Heinsberg oder seine Beteiligungsgesellschaften zugunsten der west,
 - c. Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen,
 - d. Investitionszuschüsse des Kreises Heinsberg, der kreisangehörigen Gemeinden, des AVV oder NVR, des Landes des Bundes oder der EU sowie,
 - e. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Betrauungsakt.
- (2) Die Ausgleichsleistungen des Kreises gemäß Abs.1 lit. a) bis c) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen

Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (3) Für die Vorabfestlegung der Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung (§ 5) anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung der Nettokosten nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-Beschluss). Die so im Voraus festzulegenden Plan-Nettokosten sind zu ermitteln und bis zum 31.12. des Vorjahres vom Kreis zu genehmigen. Der Aufbau der genehmigten Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung des Ausgleichs; die Planwerte sind Richtwerte.
- (4) Die west plant die Aufwendungen für das FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Leistungsänderungen, Investitionen und Finanzierungen.
- (5) Die west plant die Erträge des FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (6) Stellt die west im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass die Plan-Nettokosten um mehr als 2 % überschritten werden, nimmt sie eine Plananpassung vor und gibt die Planänderung dem Kreis Heinsberg zur Kenntnis; die vorab festgelegten Plan-Nettokosten erhöhen sich entsprechend. Für Aufwandssteigerungen, die die geplanten Plan-Nettokosten unterjährig erhöhen, kommt eine Planänderung nur für Aufwandsarten in Betracht, die von der west aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.
- (7) Eventuelle Fehlbeträge der west aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, können auf Basis dieser Betrauung nicht ausgeglichen werden.
- (8) Die west wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in der Ist-Trennungsrechnung auf Basis des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (9) Ein Zahlungsanspruch erwächst der west aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 Trennungsrechnung

- (1) Die west erstellt die Trennungsrechnung entsprechend der Vorgabe des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses. Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und

eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 3 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge in Abgrenzung zu anderen Aktivitäten auszuweisen.

Soweit der west weitere gemeinwirtschaftlich Verpflichtungen obliegen, kann sie die Trennungsrechnung auch zusammen mit anderen beihilferechtlich motivierten Trennungsrechnungen erstellen.¹

- (2) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu dem nach § 3 betrauten Projekt und abzugrenzenden wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren.
- (3) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der west von der öffentlichen Hand auf Grund der vorliegenden Betrauung gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Trennungsrechnung wird dem Kreis jeweils zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, und dem Kreis in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung ist entsprechend § 4 Abs. 3 bis spätestens zum 31.12. für das Folgejahr zu erteilen. Für 2021 ist die Plan-Trennungsrechnung zusammen mit dem Beschluss über die Erteilung dieser Betrauung vom Kreis zu genehmigen.
- (5) Die Ist-Trennungsrechnung ist auf Basis des Jahresabschlusses zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und dem Kreis innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Vermeidung und Rückforderungen von Überkompensationen

- (1) Beihilferechtlich ausgleichsfähig sind die durch die Erfüllung der unter § 3 benannten DAWI verursachten Nettokosten des FVS unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen.

¹ EuGH (Zweite Sektion), Urteil vom 28.06.2017 - C-482/14.

- (2) Die Ausgleichsleistungen des Kreises Heinsberg und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der west führen. Eine Überkompensation liegt nach Art. 6 Abs. 1 DAWI-Beschluss vor, wenn die Ausgleichsleistungen gem. § 4 über den der west aus dieser Betrauung entstehenden Nettokosten nach Art. 5 DAWI-Beschluss zzgl. eines angemessenen Gewinns hinausgehen.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 kommen, darf eine Überkompensation von maximal 10 % des Ausgleichsbetrages auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Abs. 3 und kommt es zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen, hat die west den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Kreis Heinsberg und die west werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages möglich erscheint.

§ 7 Geltungsdauer, Anpassung

- (1) Das Laufzeitende der Betrauung ist der 31.12.2027. Die Betrauung tritt am Tage der positiven Auskunft des Finanzamts Geilenkirchen über eine steuerliche Unschädlichkeit des Betriebs des FVS durch die WestVerkehr GmbH in Kraft. Die west verpflichtet sich diesbezüglich zur unmittelbaren Information des Kreises Heinsberg.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Regelung eine notwendige Bestimmung nicht enthalten, berührt dies die Regelung im Übrigen nicht. Der Kreis Heinsberg wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Regelung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Beschlusses vereinbar sind, von der west mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 Umsetzung des Beschlusses

Dieser Betrauungsakt wird durch gesellschaftsrechtliche Weisungen des Kreises Heinsberg mittels der zwischengeschalteten Gesellschaften an die west verbindlich umgesetzt. Der Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anlagen:

- **Anlage 1:** Beschreibung des Fahrradverleihsystems
- **Anlage 2:** Prognoserechnung der Jahr 2022-2024

Anlage 1: Beschreibung des Fahrradverleihsystems (FVS) zur Leistungsbeschreibung: Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeuge sowie Stationen, Lade- und Tarifinfrastruktur

1. Konventionelle Fahrräder („Fahrräder“)

Straßenverkehrssicherheit

Die WestVerkehr GmbH (west) stellt ausschließlich den jeweils gültigen rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechende Fahrräder im FVS bereit. Die west ist für die Ausstattung mit und die Funktionsfähigkeit von allen, insbesondere sicherheitsrelevanten Bauteilen verantwortlich. Sofern eine derzeit nicht bestehende Versicherungspflicht für die Fahrräder während der Vertragslaufzeit entstehen sollte, ist die west verpflichtet als Betreiber diese Pflicht zu erfüllen.

Ausstattung der Räder

Die Fahrräder sind der Kernbestandteil eines Fahrradverleihsystems. Sie müssen stabil und wartungsarm, aber zugleich leicht zu fahren sein. Um den Anforderungen des Betriebs zu genügen, sollten die Räder mit folgenden Komponenten (mindestens) ausgestattet sein:

- **Robuster Rahmen** aus Stahl oder Aluminium mit Tiefeinstieg wird vorausgesetzt, um eine leichte Benutzung sicherzustellen. Damit freie Räder im Straßenbild besser sichtbar werden und das FVS insgesamt von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern wahrgenommen wird, sollten die Leihräder zugleich auffällig gestaltet sein (Wiedererkennungswert). Die Fahrräder sind pro Seite mit einer Werbefläche auszurüsten, die dem Auftraggeber für Eigenwerbung und/oder kommerzielle Werbung im Wege einer Folierung zur Verfügung steht.
- **Ständer:** Die Standsicherheit im abgestellten Zustand ist durch geeignete Ständer zu gewährleisten, damit Fahrräder nicht im öffentlichen Straßenraum herumliegen oder Fahrzeuge oder andere Gegenstände durch Umfallen beschädigt werden.
- **Größe:** Die Fahrräder müssen für Fahrer mit einer Körpergröße zwischen 1,50 m und 2,00 m geeignet und mit einem Körpergewicht von bis zu 130 kg belastbar sein. Mindestens für Fahrer mit einer Körpergröße zwischen 1,60 m und 1,90 m muss darüber hinaus eine ergonomische Sitzhaltung möglich sein, die durch zusätzliche Einstellmöglichkeiten mit Schnellverschlüssen erreicht werden kann.

- **Sattel:** Die Fahrräder sind mit durch Schnellverschluss gesicherten höhenverstellbaren Sattel, der gegen komplettes Herausnehmen gesichert ist, auszustatten. Weiterhin ist die Sattelstange mit Markierungen zu versehen, die es den Nutzern ermöglicht, die Räder auf bekannte Sattelhöhen einzustellen.
- **Gangschaltung:** Die Fahrräder sind mit Gangschaltung mit mindestens fünf Gängen auszurüsten, um eine bequeme Benutzung für Fahrer mit unterschiedlicher Konstitution sicherzustellen.
- **Breite Reifen:** Es sind Luftreifen zu verwenden und Vorkehrungen gegen Beschädigungen durch Scherben o. ä. vorzusehen, um einen gebrauchsfähigen Zustand der Fahrräder mindestens im Notbetrieb zu gewährleisten (z. B. Anti-Platt).
- **Schutzbleche und Geschützte Kette:** Schutzbleche sind an Rädern und Kettenlauf vorzusehen, um die Fahrer vor Schmutz und aufgewirbelter Feuchtigkeit zu schützen.
- **Wartungsarme Bremsen**
- **Beleuchtung:** Die Beleuchtung der Fahrräder ist batterieelos auszuführen, Batterien zur Überbrückung von Standzeiten sind erwünscht.
- **Gute und sichere Transportmöglichkeiten** (in Form von Fahrradkörben o. Ä.) zum Transport von Gütern mit einem Gesamtgewicht von mindestens 10 kg ist ein Gepäckträger mit fest installiertem Fahrradkorb vorzusehen und durch intelligente Gestaltung dieses Elements die unerwünschte Beförderung einer weiteren Person auf dem Leihrad verhindert werden.
- **Schließsystem und Ortungssystem:** Die Fahrräder sind mit einem Schließsystem zu versehen, das einen Schutz gegen Diebstahl sowie vor unbefugter Nutzung gewährleistet. Das Schließsystem muss so beschaffen sein, dass es keiner gesonderten Infrastruktur zum Abstellen bedarf. Die Auffindbarkeit von Fahrrädern sollte durch ein Ortungssystem möglich sein.

2. E-Bikes (Pedelecs)

Die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen für konventionelle Fahrräder gelten auch für E-Bikes (Pedelecs) mit folgenden Ergänzungen entsprechend:

Akkus

Die Akkus müssen fest und diebstahlsicher verbaut sein. Die Akkukapazität muss zu Beginn der Leistungsphase im Zustand der Vollladung (soweit eine stufenweise einstellbare Tretunterstützung möglich ist: bei Wahl einer mittleren Unterstützung) eine Reichweite von mindestens 80 km ermöglichen. Die Akkus müssen nach 2.000 Ladezyklen noch mindestens 60 % der Ladekapazität aufweisen. Akkus mit geringerer Reichweite sind auszutauschen.

Ladezustand

Ladezustandsinformationen müssen für Kunden am Fahrrad sowie in der Buchungs-App angezeigt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronische Tretunterstützung über 25 km/h abgeriegelt ist. Eine stufenweise einstellbare Tretunterstützung ist erwünscht.

3. Stationen und Ladeinfrastruktur

Netzgestaltung

Die Standortauswahl sowie die empfohlene Stationsdichte sollte an der Haltestellendichte des lokalen ÖPNV und SPNV orientiert sein, da erfolgreiche Systeme eine höhere Stationsdichte als viele evaluierte Modellprojekte aufweisen (10–13 Stationen/km² gegenüber zunächst nur bis zu 1,6 Stationen/km² in den Modellprojekten). Hinweis: Das im Laufe der Modellprojekte nachverdichtete Stationsnetz im Kerngebiet von z. B. Mainz und Dortmund hat mittlerweile eine Stationsdichte von mehr als 10 Stationen/km².

Stationen, APP und Redistribution

Die west stellt markierte und/oder beschilderte Verleih-Stationen, auf barrierefrei zugänglichen öffentlichen (mit der jeweiligen Kommune abgestimmten) Flächen als feste Stationen bereit. Darüber hinaus können durch die west in untergeordnetem Umfang und insbesondere im Innenstadtbereich virtuelle Verleih-Stationen (Straßenzüge, Plätze, Fußgängerzonen in Abstimmung mit der Kommune vor Ort) definiert werden, für die keine entsprechende Markierung und/oder Beschilderung vorgesehen ist, sondern deren Existenz für Kunden allein aus der angebotenen **APP** ersichtlich ist. Die APP ist für alle gängigen Betriebssysteme kostenlos zur Verfügung zu stellen. Stationen sind entsprechend einer zu erwartenden Nachfrage zu erstellen, damit diese nicht ständig „leerlaufen“. Bei einem stationsbasierten System ist für eine Verteilung der Räder von belasteten zu leeren Stationen Sorge zu tragen.

4. Tarifstruktur

Die Tarifstruktur ist möglichst sozialverträglich zu gestalten. Zur Förderung des ÖPNV/SPNV ist für jeglichen AVV/VRS-Abonnement-Kunden für die erste Fahrradausleihe eine tägliche Zeiteinheit von 30 min zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen, bei der Ausleihe eines Pedelecs wird für die ersten 30 min nur 2 € anstatt 5 € berechnet.

Anlage 2: Prognoserechnung der Jahre 2022-2024

Prognoserechnung für ein Fahrradverleihsystem im Kreis Heinsberg ¹

	2022	2023	2024
Abschreibungen ²	22.000 €	22.000 €	22.000 €
Betriebskosten	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Gesamtaufwand	72.000 €	72.000 €	72.000 €
Auflösung Invest-Zuschüsse	8.150 €	8.150 €	8.150 €
Einnahmen ³	0 €	0 €	0 €
Ergebnis	<u>-63.850 €</u>	<u>-63.850 €</u>	<u>-63.850 €</u>

Fussnoten:

- 1: Anstatt der Planrechnungsrechnung (§ 5); nach erfolgter Ausschreibung wird diese durch die zu erstellende Planrechnungsrechnung der WestVerkehr, die vom Kreis Heinsberg zu genehmigen ist, ersetzt.
- 2: Abschreibung der Investition der FVS-Infrastruktur auf 10 Jahre veranlagt
- 3: Während der erste drei Jahre ist vorgesehen, dass der AN die Tarife gegenüber den Kunden des FVS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhebt. Alle Einnahmen aus dem Erwerb von FVS-Abos durch Endkunden sowie die Nutzungsgebühren und sämtliche weitere Einnahmen aus dem Fahrradmietsystem, z. B. Serviceentgelte für zus. Leistungen, sollen beim AN verbleiben. Die WestVerkehr verpflichtet sich zudem dazu, einen Betriebskostenzuschuss an den Ausschreibungsgewinner zu zahlen.